



Beitragsordnung

(1) Der Jahresbeitrag beträgt 0,3 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Mindestbeitrag beträgt 150 € inkl. gesetzlicher USt und der Höchstbeitrag beträgt 420 € inkl. gesetzlicher USt. Für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, gilt der Höchstbeitrag von 420 €. Bei erstmaliger Vermietung und mehr als zwei Vermietungsobjekten erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 420 €.

(2) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20 € inkl. gesetzlicher USt.

(3) Die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten, Leistungen im Rahmen des § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und ausländischen Einnahmen ergeben die Beitragsbemessungsgrundlage.

(4) Beide Ehepartner treten dem Verein als Mitglied bei. Im Zuge einer Zusammenveranlagung werden die Jahreseinnahmen zusammengerechnet und ein gemeinsamer Jahresbeitrag ermittelt. Die Aufnahmegebühr von 20 € wird aber nur einmal berechnet.

(5) Der Jahresbeitrag wird centgenau abgerechnet, damit wir die Centbeträge gemeinsam spenden können.

(6) Der Jahresbeitrag wird jährlich neu ermittelt. Etwaige Abweichungen von bis zu 5 € werden mit dem im Folgejahr fälligen Beitrag verrechnet; spätestens jedoch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(7) Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen, sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Kosten deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) Änderungen der Kontoverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen sowie nicht für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit sorgen.